

Für die Zulässigkeit der Kollektivabschreibung war also damit nichts erwiesen, und die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts blieb derselben nicht günstig; demgemäß wurden die Kollektivabschreibungen von der Steuerbehörde und den Gerichten fast durchgängig verneint.

Nun hat aber der Reichsfinanzhof gesprochen. In einer neuerlichen Entscheidung vom 13. Januar 1920 — I. A. 232. 19 — hat er folgende Rechtsätze von allgemeiner Bedeutung, die auch vielen buchhändlerischen Betrieben — man denke nur an die notwendige Auffüllung der Lager der Verleger zu den maßlos gestiegenen Herstellungskosten — zugute kommen dürften, ausgesprochen:

„Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabchreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen.“

Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, wird dies auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens nicht selten der Fall sein.

Damit ist eine lange Entwicklung zum Abschluß gebracht.

In der Literatur hatten Rosendorff, Struß und Flechtheim den vom Reichsfinanzhof eingenommenen Standpunkt bereits früher mehr oder weniger scharf vertreten. Nachdem nunmehr auch der Reichsfinanzhof die Kollektivabschreibungen gebilligt hat, können sich die Steuerbehörden ihrer Anerkennung nicht mehr entziehen.

Hervorzuheben ist noch, daß, wenn auch die Entscheidung in einer eine Aktien-Gesellschaft betreffenden Steuersache ergangen ist, sie auch für Einzelfirmen und offene Handelsgesellschaften in gleicher Weise als maßgebend bezeichnet werden kann, sodaß also auch diese die Kollektivabschreibung, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, von ihrem Betriebsvermögen sowohl bei der Deklaration zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs als auch bei der zum bevorstehenden Reichsnotopfer benutzen dürfen.

Berlin.

H. Worms.

Zum Erlaß betr. Lehrbücher für Geschichte.

Besprechung der förmlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Boelitz und Genossen in der Verfassungskgebenden Preussischen Landesversammlung,

118. Sitzung vom 21. Februar 1920.

(Schluß zu Nr. 64, 65, 69 u. 71.)

Vizepräsident Dr. v. Kries: Das Wort hat der Abgeordnete Obuch.

Obuch, Abgeordneter (l. Soz.-Dem.): Meine Damen und Herren, als die Staatsumwälzung im November 1918 sich vollzog, war es nicht nur ein Zusammenstoß der politischen Mächte, sondern auch ein Zusammenstoß der Ideen. Daß dieser weltgeschichtliche Vorgang zurückwirken würde und mußte auf den Schulunterricht, das bedarf gar keiner weiteren Ausführung. Der Herr Kultusminister, der damals die Geschäfte des Schulbetriebes zu leiten hatte, befand sich — das werden Sie alle anerkennen müssen — in einer außerordentlich schwierigen Zwangslage. Wenn er den Erlaß herausgegeben hat, der heute Gegenstand der Verhandlungen ist, so hat sogar die Rechte anerkennen müssen, daß er auch ihren Interessen Rechnung zu tragen versucht hat. Sie hat ihn nur eine Verbeugung vor dem Radikalismus genannt.

306

Meine Damen und Herren, der Erlaß handelt in seinen einleitenden Sätzen davon, daß er eine durchgreifende Umarbeitung der geschichtlichen Lehrbücher ankündigt. Im ganzen Hause herrscht Einstimmigkeit darüber, daß diese durchgreifende Umarbeitung notwendig ist. Wir haben auch von Ihrer Seite Ausführungen gehört, die wir vor dem Kriege wohl nicht zu hören bekommen hätten, und wir können das nur als einen erfreulichen Schimmer von Hoffnung bezeichnen, daß auch Sie eingesehen haben, daß ein toter Personenkultus, wie er in der Schule im Geschichtsunterricht vielfach getrieben worden ist, nicht zur Stärke des Volkes führt. Der Erlaß will dann weiterhin bestimmen, daß in den Unterrichtsstunden die bisher benutzten Lehrbücher nicht mehr den Unterricht gängeln und beeinflussen sollen, und in Verbindung damit ordnet er auch an, daß ein Kaufzwang dieser Bücher nicht mehr stattfinden soll. Man muß sich wirklich fragen, was Sie an diesem Erlaß als unduldsam oder als intolerant bemängeln können. Will der Kultusminister nicht großen Teilen des Volkes einen Unterricht erteilen lassen, der ihren innersten Überzeugungen zuwider ist, dann mußte er in diese Situation eingreifen und wenigstens die Möglichkeit schaffen, daß der Unterricht von bestimmten Fesseln, die ihm angelegt waren, befreit wurde.

Wenn wir den Erlaß im einzelnen auf seine Wirkungen prüfen, so müssen wir zunächst hervorheben, daß er sich überhaupt nicht auf den gesamten Volksschulbetrieb beziehen kann. Es ist hier überhaupt nicht hervorgehoben worden, daß an den Volksschulen der Geschichtsunterricht nicht nach Lehrbüchern erteilt wird, sondern nach Realienbüchern, die den Stoff von mehreren Unterrichtsfächern in einem Band zusammenfassen. Insofern der Unterricht nach diesen Realienbüchern erteilt wird, besteht sogar gar keine Möglichkeit, den geschichtlichen Stoff, den man in diesen Büchern vorfindet, beim Kaufe auszuschalten. Es wäre dringend notwendig, daß gerade in dieser Beziehung der Erlaß des Herrn Kultusministers ergänzt würde. Wir sind der Auffassung, daß die Erörterungen sich hier nur auf die Lehrbücher der Mittelschule und der oberen Schulen, der Oberrealschulen und der Gymnasien beziehen, und daß gerade die rechte Seite ein besonderes Interesse hat, den alten Unterricht in unveränderter Form fortsetzen zu lassen. Sieht man sich den Inhalt der geschichtlichen Lehrbücher an, die z. B. in den Mittelschulen heute noch in Gebrauch sind, so kann man gar nicht davon reden, daß es sich hier um einen so umfangreichen Stoff, um zu dicke Bücher handle. Das hier in Berlin benutzte Buch für Mittelschulen umfaßt 80 Seiten, und auf diesen 80 Seiten, die auch mit Bildern versehen sind, wird fast nichts gegeben als Militärisches, Berichte von Schlachten und monarchische Geschichten.

(Hört, hört! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei) Es ist mir wohl erlaubt, einen kurzen Passus aus diesem Geschichtsbuche zu verlesen, das für die Mittelschulen, an denen doch schon ein eingehender Unterricht erteilt wird, die Frage behandelt, wie in den letzten Jahrzehnten für die Arbeiterschaft gesorgt worden ist. Es heißt dort folgendermaßen:

Des Kaisers Fürsorge für die Arbeiter. Schon Kaiser Wilhelm der Große hat dafür gesorgt, daß die Arbeiter unterstützt werden, wenn sie verunglücken, krank oder alt werden. Unser Kaiser hat die Sonntagsruhe eingeführt. Die Geschäfte dürfen Sonntags nur wenige Stunden geöffnet sein. Auch hat er dafür gesorgt, daß die Frauen und Kinder nicht nachts oder zu früh am Tage in Fabriken oder Geschäften arbeiten müssen. Früher mußten manche arme Kinder sogar im Winter morgens vor der Schulzeit Brötchen austragen; das ist jetzt verboten.

Dieser in jeder Beziehung überholte, völlig inhaltlose Passus von vier oder fünf Sätzen behandelt die ganze gewaltige Geschichte, die wir auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung erlebt haben, und zwar als eine Tätigkeit der Person des Kaisers und in einer Form, die eben schon durch die heutigen Ereignisse völlig überholt ist.

Meine Damen und Herren, wenn ich zu dem Realienbuch greife, das in den Volksschulen Verwendung findet, so ist wiederum der Stoff so außerordentlich armselig, so einseitig zusammengedrängt, daß ich Ihnen mit einem einzigen Abschnitt allein schon wieder den nötigen Einblick in die Armseligkeit der Bücher geben kann. Es ist da über die geschichtliche Entwicklung des letzten Jahrhunderts gesagt, betitelt »Sorge für die Arbeiter«:

Der Ausbreitung der Maschinenarbeit und der Fabriken halfen mancherlei Schäden an. Das Handwerk wurde auf vielen Gebieten verdrängt, wodurch die früher selbständigen Handwerker zu unselbständigen Fabrikarbeitern herabsanken. Als solche gerieten sie mit den Ihrigen leicht in Not, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder hohes Alter erwerbsunfähig wurden. Kaiser Wilhelm und seine Ratgeber suchten deshalb die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern. Die Frauen- und Kinderarbeit wurde eingeschränkt und die Anstellung von Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung der Fabrikbetriebe angeordnet.